

Recht als Kultur

Ein blinder Fleck der politischen Kulturforschung

*Jan Christoph Suntrup**

Schlüsselwörter: Rechtskultur, Rechtspluralismus, politische Kultur, Konflikt, Politische Theorie

Abstract: Obwohl dem Recht in vielen politologischen Diskursen der Gegenwart eine bedeutende Rolle zukommt, hat die politische Kulturforschung bisher die Analyse des Rechts weitgehend vernachlässigt. Dabei kommen gerade hier zentrale Wert- und Ordnungsvorstellungen einer politischen Gemeinschaft zum Ausdruck. Der konzeptuelle Vorschlag eines kulturwissenschaftlich und theoretisch aufgeklärten, mehrdimensional angelegten Rechtsbegriffs ermöglicht nicht nur den Blick auf die Differenz von Rechtskulturen, sondern auch ein besseres Verständnis aktueller politischer Konflikte, die sich im Kampf um das Recht herausbilden. Zudem stellt das entworfene Analysemodell ein Plädoyer für einen engeren Dialog von politischer Kulturforschung und Politischer Theorie dar.

Abstract: Even though law plays a key role in contemporary discourses in political science, research on political culture has largely neglected the analysis of law so far. This is striking, as the normative ideas and the representation of the order of a political community are often expressed in the institution of law. The means of the cultural sciences and of political theory permit the construction of a multidimensional concept of law that enables to grasp the difference of legal cultures as well as an understanding of current political conflicts consisting in struggles for law. Moreover, the analytic model of legal culture presented in this paper should be seen as an appeal for a closer dialogue of research on political culture and political theory.

1. Einleitung

Die Sphären der Politik und des Rechts sind auf enge Weise miteinander verknüpft. Recht wird im politischen Prozess gesetzt, Verfassungsgrundsätze bestimmen, zumindest in Rechtsstaaten, wichtige Koordinaten des politischen Alltagsbetriebs, politische Integrationsprojekte wie die Europäische Union basieren nicht zuletzt auf einer komplexen Rechtsfortbildung, während die Durchsetzung von Rechtsstaatlichkeit und Menschenrechten im hohen Maß vom Gestaltungswillen politischer Akteure¹ abhängt. Weitere offensichtliche Beispiele ließen sich nennen. Wichtigen Grundfragen politischer Gesellschaften, der Reflexion über Macht, Herrschaft, Souveränität und Legitimität, ist ein natürli-

* Dr. Jan Christoph Suntrup, Käte Hamburger Kolleg „Recht als Kultur“
Kontakt: jan.suntrup@uni-bonn.de

1 In diesem Text wird durchweg aus Gründen der Lesbarkeit das generische Maskulinum verwendet.

cher Bezug zum Recht eingeschrieben. Selbst die luhmannsche Systemtheorie insistiert zwar auf einer je eigenen Codierung von rechtlichem und politischem System, leugnet aber keineswegs die Interdependenzen zwischen ihnen, die sie mit dem Begriff der „strukturellen Kopplung“ einzufangen versucht.²

So überrascht es nicht, dass dem Recht in zahlreichen politischen und politologischen Diskursen der Gegenwart eine bedeutende Rolle zukommen gelassen wird. Die politische Kulturforschung hat sich aber bisher der Analyse des Rechts kaum gewidmet, obwohl gerade in der Institution des Rechts zentrale Wert- und Ordnungsvorstellungen einer politischen (nicht unbedingt nationalen) Gemeinschaft durchscheinen. Abgesehen von bestimmten Analysen von Verfassungskulturen ist die Untersuchung von ‚Rechtskultur‘ weitgehend der Disziplin der Rechtssoziologen vorbehalten geblieben. Erst Gunnar Folke Schuppert (2008) hat in seinem neuen Überblickswerk zur politischen Kultur dem Begriff der Rechtskultur den ihm gebührenden Platz eingeräumt, ohne allerdings zu einem eigenständigen, konzeptuell ausgereiften Begriff von Rechtskultur zu gelangen. Schuppert ist zuzustimmen, den Komplex der Rechtskultur als essentiellen Bestandteil der politischen Kulturforschung zu begreifen, während eine politiktheoretische, auch auf neuere kulturwissenschaftliche und rechtssoziologische Erkenntnisse eingehende Auseinandersetzung mit diesem Konzept nach wie vor ein Desiderat darstellt.

Dieser Beitrag stellt einen Vorschlag für diese nötige Theoriereflexion dar. Zunächst (2) soll geprüft werden, wie es um die Berücksichtigung der Rechtsthematik in politologischen Debatten bestellt ist. Während der Vorwurf einer generellen Vernachlässigung des Rechts zurückgewiesen werden kann, stellt eine systematische Auseinandersetzung mit Begriff und Erscheinungsform des Rechts noch ein Forschungsdesiderat dar. Hierfür, so die These, ist ein kulturwissenschaftlicher Zugang vonnöten. Eine kulturwissenschaftliche Fundierung des Begriffs der politischen Kultur, wie sie bei Karl Rohe und anderen anzutreffen ist, ist dabei für ein adäquates Kulturverständnis unerlässlich, da die traditionelle, allein einstellungszentrierte Forschung nicht imstande war, Vorstellungen und soziale Praktiken als Ausdruck von politischer Kultur zu erfassen (3). Anschließend wird ein kurssorischer Blick auf bisherige Ansätze der Rechtskulturforschung geworfen, von denen die Politikwissenschaft bisher wenig Kenntnis genommen hat. Während weder das neukantianische Kulturverständnis, was auf die Errichtung objektiver Werte abzielte, noch die frühe soziologische legal-culture-Forschung (Lawrence Friedman), die ein ähnlich reduktionistisches Verständnis von Kultur offenbarte wie die ersten Versuche der politischen Kulturforschung, überzeugen können, geben neuere kulturwissenschaftliche Ansätze wertvolle Hinweise für eine problembewusste Analyse des Rechts (4). Diese gilt es auf theoretische Weise zu systematisieren, auch um die konzeptuellen Unklarheiten zu beseitigen, die man noch in Schupperts Verwendung des Begriffs der Rechtskultur antrifft. Deswegen wird (5) eine Unterscheidung verschiedener rechtskultureller Dimensionen vorgeschlagen, die den Blick für Differenzen und mögliche Konflikte schärfen kann. Dieser konzeptuelle Vorschlag knüpft an die älteren und aktuellen Theoriedebatten der Rechtssoziologie an, ohne auf die Mittel der Politischen Theorie zu verzichten. Auf diesem Wege werden eine normative (5.1), eine narrative (5.2), eine sozial-organisatorische (5.3), eine symbolisch-rituelle (5.4) sowie eine epistemische Dimension des Rechts (5.5) skizziert. Abschließend (6) soll herausgestellt werden, dass die aufgezeigten rechtskultu-

2 Vergleiche zum Verhältnis von Recht und Politik: Luhmann (2009: 407 ff.), sowie zu strukturellen Kopplungen: Luhmann (2009: 440 ff.).

rellen Differenzen die Sicht auf politische Konflikte freigeben, die auch die Politische Theorie vor neue Aufgaben stellt. Zudem lassen sich wichtige Argumente ausmachen, die für einen erweiterten, für beide Seiten profitablen Austausch von Politischer Theorie und politischer Kulturforschung sprechen.

2. Das Recht in der politikwissenschaftlichen Diskussion

Die aufgezeigte enge Relation von Politik und Recht legt ein natürliches Interesse der Politikwissenschaft an Fragen des Rechts nahe, das in der Realität aber nur bedingt zu finden ist. Jürgen Habermas konstatierte Mitte der 1990er Jahre eine spezifische wissenschaftliche Arbeitsteilung, die der Politikwissenschaft das Forschungsobjekt des Rechts weitgehend entziehe:

„Im akademischen Betrieb nennen wir zwar Recht und Politik oft in einem Atemzug, aber gleichzeitig haben wir uns daran gewöhnt, das Recht, den Rechtsstaat und die Demokratie als Gegenstände zu betrachten, die verschiedenen Disziplinen zugehören: die Jurisprudenz behandelt das Recht, die Politikwissenschaft die Demokratie, und die eine behandelt den Rechtsstaat unter normativen, die andere unter empirischen Gesichtspunkten.[...] Rechtsstaat und Demokratie erscheinen uns als ganz verschiedene Objekte“ (Habermas 1999: 293).

Auch Michael Becker und Ruth Zimmerling bemängeln, „dass der Politikwissenschaft seit ihren Gründertagen das Recht in erstaunlichem Maße abhanden gekommen“ (Becker/Zimmerling 2006: 10) sei, während Ingeborg Maus zumindest der deutschen Politikwissenschaft einen Zustand der „Autarkie“ gegenüber Fragen des Rechts attestiert, die sich misslich auf ihre Erkenntnisfähigkeit auswirke.³ Diese sei nämlich häufig, aufgrund einer zunehmenden Verrechtlichung politischer Sachverhalte, nicht mehr in der Lage, „ihre ureigenen Gegenstände [...] adäquat zu analysieren“ (Maus 2006: 77).⁴

Diese Urteile sollen nun nicht eine vollständige politologische Abstinenz von Fragen des Rechts suggerieren. Habermas (1998; 1999) selbst hat mit seiner Diskurstheorie des Rechts einiges dazu beigetragen, dass die Demokratietheorie an juristischen Fragen kaum vorbeikommt, wenn auch vor allem bei den zahllosen Modellen deliberativer Demokratie (vgl. Suntrup 2010) die soziale Wirklichkeit des Rechts hinter Aspekte der normativen Rechtsbegründung zurücktritt.⁵ Die empirisch-analytisch arbeitende politologische For-

3 Zu den vielfältigen Gründen dieser disziplinären Entwicklung vergleiche Becker/Zimmerling (2006: 10 ff.) sowie Maus (2006: 77 ff.).

4 Ganz ähnlich fällt das Urteil von Tamara Ehs über den Zustand der österreichischen Politikwissenschaft aus: „Um die in den vergangenen Jahrzehnten gegenüber der Rechtswissenschaft endlich erreichte disziplinäre Autonomie nicht preiszugeben, verzichtet die Politologie nun aber weiterhin auf Erkenntnisse einer Teildisziplin ‚Politik und Recht‘ und ist deshalb mittlerweile, in Zeiten steter Verrechtlichung aller Lebensbereiche, oft nicht imstande, so manch rechtspolitischen Sachverhalt angemessen zu analysieren.“ (Ehs 2011: 200) Allerdings ist die weitgehende disziplinäre Arbeitsteilung auch nicht ohne Einfluss auf die Analysefähigkeit der Juristen: „Allzu schnell geraten [...] der Politikwissenschaft die normlogischen Besonderheiten, sozusagen die Eigengesetzlichkeiten der Rechtsmaterie aus dem Blick, während die Rechtswissenschaft gelegentlich zu vergessen scheint, dass Recht und Rechtsstaat durchaus in der Welt stehen und z.B. divergierenden gesellschaftlichen Interessen ausgesetzt sind“ (Becker/Zimmerling 2006: 13).

5 In dieser kantianischen Tradition, die in der politischen Philosophie der Gegenwart stark vertreten ist, wird das Medium des Rechts dann, wie bei Habermas, als Ausdruck der staatsbürgerlichen Souveränität und gar Autonomie verstanden. Dem steht ein anderer Pol, ein anderes, nämlich agonales Verständnis der Politik entgegen, das sich gegen die Gleichsetzung von Demokratie und Rechtsstaatlichkeit wehrt und vor einer Entpo-

schung hat sich, gerade im Bereich der Internationalen Beziehungen, ohnehin nicht dem von Thomas Carothers (1998) konstatierten „Rule-of-Law-Revival“ entziehen können, sei es auf dem Gebiet der Transformationsforschung (Mögelin 2003), der Behandlung der normativen Vielfalt in der postnationalen Konstellation (Deitelhoff/Steffek 2009), der zunehmenden Verrechtlichung (Pfeil 2011) oder der Analyse von sogenannten „Governance“-Strukturen (vgl. nur exemplarisch Risse/Lehmkuhl 2007), wobei gerade die Unschärfe der Governance-Semantik einer fundierten Untersuchung der Rechtsthematik bisweilen im Wege zu stehen droht. Die Politische Theorie gerät derweil allein schon durch die ideengeschichtliche Beschäftigung mit dem Erbe des Kontraktualismus, der eine Begründung politischer Ordnung mit den Mitteln des Rechts darstellt, in eine natürliche Nähe zur Thematik des Rechts, die nicht nur in der eher klassischen, auf nationale Gemeinschaften bezogenen Demokratietheorie aufgegriffen wird, sondern auch etwa in einer Durchleuchtung der „Macht der Judikative“ (Brodocz 2009) oder der theoretischen Erfassungsmöglichkeiten und normativen Konsequenzen von Prozessen transnationaler Verrechtlichung (Kreide/Niederberger 2008) auf die politologische Agenda rückt. Allerdings kann es durchaus als bezeichnend für die gleichwohl unterentwickelte politikwissenschaftliche Auseinandersetzung mit dem Begriff des Rechts gelten, dass Letzterer erst in der zweiten Auflage des von Gerhard Göhler, Mattias Iser, Ina Kerner (2011) herausgegebenen Einführungswerks zur Politischen Theorie in die Liste der relevanten umkämpften (Grund-)Begriffe aufgenommen wurde (Kötter 2011).

Dabei kann argumentiert werden, dass diese zuletzt genannte Berücksichtigung des Rechtsbegriffs in zweifacher Hinsicht nicht nur gerechtfertigt, sondern sogar notwendig ist. Denn zum einen erscheint eine stärkere politologische Aufgeschlossenheit für rechtliche Fragen schon aus sachlogischer Sicht dringend geboten. Zum anderen ist es dabei essentiell, ‚Recht‘ nicht als selbstexplizierenden, sondern eben als umkämpften und theoretisch genauer zu fassenden Begriff zu verstehen. Daher soll an dieser Stelle ein theoretisch und kulturwissenschaftlich informierter, mehrdimensionaler Rechtsbegriff vorgeschlagen werden. Denn so nachvollziehbar auch Ingeborg Maus’ Plädoyer für ein besseres Verständnis juristischer Sachverhalte und Denkfiguren ist, so muss doch die Politikwissenschaft als Sozialwissenschaft nicht nur die rechtsdogmatische und normlogische Seite des Rechts, sondern vor allem auch, mit Max Weber gesprochen, die „des realen Geschehens“ (Weber 2011a: 193), also die empirische Seite untersuchen.⁶ Diese lässt sich aber, so die These, nur durch verfeinerte Kategorien, in denen Recht als Kulturphänomen sichtbar wird, adäquat erfassen.

Dieser Zugang ist insofern alles andere als selbstverständlich, als trotz der aufgezeigten moderaten Beschäftigung der (deutschen) Politikwissenschaft mit dem Recht die politische Kulturforschung die Analyse des Rechts eher vernachlässigt hat, abgesehen von den durchaus ausgereiften Studien zur Verfassungskultur, auf die im Folgenden noch eingegangen wird. In dieser weitgehenden Ignoranz spiegelt sich nicht zuletzt ein Geburts-

litisierung unter dem Deckmantel des Rechtlichen warnt, die letztlich postdemokratische Züge habe (Rancière 2002: 105, 118). Hier tritt der grundsätzliche Unterschied zwischen einer konsensorientierten Demokratietheorie, die in der Sprache des Rechts alle Bürger als vernünftige Rechtssubjekte und -autoren einbeziehen möchte, und einem konfliktaffinen Denken der politischen Differenz, das im Recht stets eine hegemoniale Struktur wittert, die weniger Autonomie garantiere als politische Optionen ausschließe, zutage.

6 Weber unterscheidet in seinem für die Rechtssoziologie grundlegenden Text *Die Wirtschaft und die Ordnungen* eben zwischen der juristischen, das ideelle Geltensollen einer Rechtsordnung thematisierenden, und der soziologischen Sichtweise auf das Recht, die sich mit der empirischen Geltung befasst (vgl. Weber 2011a: 191 ff.).

fehler der traditionellen, allein die Einstellungen der Bürger untersuchenden politischen Kulturforschung à la Almond und Verba wider, die blind war für einen bedeutungsorientierten Kulturbegriff, der kollektive Sinnzusammenhänge, Symbole, Vorstellungen sowie soziale Praktiken umfasst.

3. Zur Entwicklung der politischen Kulturforschung

Gabriel Almond und Sidney Verba, deren Arbeit wegweisenden Einfluss auf die empirische Erforschung politischer Kultur ausübte, hatten in ihrer vergleichenden Studie zur politischen Kultur in Deutschland, Großbritannien, Italien, Mexiko und den USA (Almond/Verba 1963), nicht zuletzt wegen der Erfahrungen des Zweiten Weltkrieges, die Systemstabilität politischer, insbesondere demokratischer Ordnungen in den Mittelpunkt gerückt. Sie versuchten zu zeigen, dass bestimmte politisch-kulturelle Faktoren den Bestand von Demokratien eher begünstigten als andere. Ihr methodischer Zugang war zum einen von der Entwicklung systemtheoretischer Ansätze, wie sie etwa Talcott Parsons und David Easton entwickelten, zum anderen von der Konjunktur der repräsentativen Umfrageforschung geprägt (vgl. Kaase 2008: 387). Indem sich Almond und Verba so auf die empirisch ermittelten individuellen Einstellungen der Bürger gegenüber bestimmten politischen Objekten konzentrierten, gelang ihnen eine praktikable Operationalisierung des Konzeptes der politischen Kultur, das gleichwohl an offensichtlichen Schwächen litt. Nicht nur führte die perspektivische Verengung zu einem psychologischen Reduktionismus, der ein stark verarmtes Kulturverständnis offenbarte, sondern es blieb auch unklar, wie der Schritt von der Mikroebene der persönlichen Einstellungen und Haltungen zur Aussage über die politische Nationalkultur erfolgen sollte, die sich Almond und Verba zutrauten (vgl. Schwelling 2001: 608).

Institutionen wurden also in diesem einstellungszentrierten Ansatz nur als ‚Objekte‘ aufgefasst, deren empirische Akzeptanz zu untersuchen sei, die aber nicht selbst als Ausdruck einer bestimmten politischen Kultur, als verfestigte kulturelle Praxis verstanden wurden. Somit kann es nicht verwundern, dass auch der Institution des Rechts kein prominenter Platz in diesem Forschungsdesign eingeräumt wurde.

Das grundlegende Paradigma dieser frühen Erforschung politischer Kultur findet sich auch, nicht ohne Revisionen, in aktuellen Untersuchungen (vgl. nur Westle 2009). Für die Ermittlung politischer Orientierungen, die Rückschlüsse auf die Stabilität und empirische Legitimität einer politischen Ordnung haben, kann der einstellungsfokussierte Ansatz durchaus nützlich sein. Allerdings regt sich in der politischen Kulturforschung schon seit langem ein berechtigtes Unbehagen an seiner konzeptuellen Engführung. Karl Rohe, der sich in der deutschen Debatte als einer der Ersten für eine erhellende Weiterentwicklung des Begriffs der politischen Kultur eingesetzt hat, wies schon früh auf einen Grundfehler des einstellungszentrierten Analysemodells hin. Die Identifikation von Einstellungen mit politischer Kultur übersehe gerade, dass Kultur nur als ein überindividuelles Phänomen zu verstehen sei:

„Kultur hat ‚man‘ stets nur mit anderen zusammen. Wer diese anderen sind, ob sie sich primär transnational, national, konfessionell, regional, ethnisch, sozial, sektoral oder funktional bestimmen lassen, ist freilich eine offene Frage, da politisch-kulturelle Eigenarten und Identitäten historisch dynamischer Veränderung unterliegen.“ (Rohe 1987: 40)

Rohe unternahm deswegen den sinnvollen Vorschlag, im Rahmen der politischen Kulturforschung zwischen Einstellungen und Vorstellungen zu unterscheiden. Vorstellungen

sind fundamentale Annahmen über die politische Welt, „grundlegende Ordnungsvorstellungen“ (Rohe 1994: 165), anhand derer Politik wahrgenommen und beurteilt wird. In einer kulturwissenschaftlich aufgeklärten Perspektive ist politische Kultur dann eine „kognitiv-normative Landkarte“ (Rohe 1996: 1), der Sinnzusammenhang einer Wir-Gemeinschaft, der spezifischen Einstellungen zugrundeliegt. Einem behavioristischen Ansatz à la Almond und Verba fehlten hier schlicht die Mittel, um kollektive Deutungsmuster, Sinnbildungsprozesse und gemeinsame Erfahrungshorizonte zu erfassen (vgl. Dörner 1999: 95). Er operiert mit einem bloß impliziten Kulturkonzept, das ‚Kultur‘ als Internalisierung von Werten und Überzeugungen begreift.

Rohe und andere Autoren (vgl. nur Schwelling 2004: 13 ff.; Salzborn 2009) betonen hingegen auch die explizite Seite von Kultur, die Bedeutung von Begriffen, Zeichen, Symbolen, politischen Handlungen und Deutungsprozessen. Vorstellungen sind also nicht allein als feste Ideen oder Mentalitäten zu verstehen, sondern daraufhin, wie sie geformt werden und in welchen sozialen Praktiken sie sich artikulieren. Politische Kultur ist somit „Struktur und Prozeß, Objektivation und Handeln“ (Rohe 1994: 168).⁷ Mit dieser konzeptuellen Erweiterung können ganz andere Forschungsfelder und Problemhorizonte erschlossen werden, als es im Rahmen der traditionellen politischen Kulturforschung möglich war, ohne dass dadurch notwendigerweise ein Konkurrenzverhältnis entsteht. Man kann es durchaus als Stärke und nicht als Inkohärenz der Kulturforschung bezeichnen, „nicht auf einen methodologischen Ansatz, ein Forschungsdesign oder gar eine Methode festgelegt zu sein, sondern gleichermaßen normative wie historische, qualitative wie quantitative Ansätze zu integrieren und nutzbar machen zu können“ (Salzborn 2009: 53). Auf der anderen Seite verstehen sich neuere kulturwissenschaftliche Ansätze aber nicht bloß als Ergänzung der stabilitäts- und legitimitätsorientierten Perspektiven, sondern als kritischer Paradigmenwechsel, der zu einem vollständig revidierten Bild vor allem moderner Politik führen soll, da nunmehr keine soziale Praxis, keine politische Institution und kein Ritual als natürlich und selbstverständlich akzeptiert werden kann. Kultur ist somit „mit dem Geburtsfehler der Kontingenz“ (Luhmann 1999a: 48) belastet, der aber nur eine Last ist, wenn nach dem Universellen, Authentischen und Wahren gesucht wird, denn ansonsten ermöglicht gerade dieses kritische Kontingenzbewusstsein das Verständnis dafür, dass wir in jeder Gesellschaft auf „implizite symbolische Ordnungen“ treffen, die „hochspezifische konstitutive kulturelle Codes bereitstellen“ (Reckwitz 2004: 34). Der Ausweisung von kulturellen Codes sind dabei keine natürlichen Grenzen gesetzt, es gibt keinen Gegenstand, keine soziale Praxis, die sich unter komparativen Gesichtspunkten nicht als Ausweis einer Kultur darstellen ließe (Luhmann 1999b: 145 f.).⁸ Umso wichtiger wird es deswegen, das Erkenntnisinteresse bei jedem angestellten Vergleich zu

7 Dieses Kulturverständnis steht demjenigen Max Webers sehr nah. Die bleibende Einsicht Max Webers ist es, dass Kultur durch sinnstiftende Deutungen und Handlungen konstituiert wird, die einer verstehenden und erklärenden Analyse zugänglich sind. Wenn er Kultur als einen ‚Wertbegriff‘ bezeichnet, dann nicht, um wie der Neukantianer Heinrich Rickert darunter ein System objektiver Werte zu fassen, sondern um darauf hinzuweisen, dass Kultur immer nur in Bezug auf Wertideen, auf normative Überzeugungen und Vorstellungen verstanden werden kann, also unter dem Gesichtspunkt ihrer Kulturbedeutung (vgl. Weber 1988: 175; Gephart 2006: 46 ff.).

8 Das prägt dann auch sichtbar die Praxis der Kulturwissenschaften: „Es ist kaum möglich, das Programm, dem sich kulturwissenschaftliche Ansätze verschrieben haben, exakt einzugrenzen. Dieser von manchen als Schwäche interpretierte Mangel an scharfen Konturen zeichnet für andere gerade die Stärke dieser neuen Forschungsperspektive aus: Ihrer Idee und ihrer Praxis nach sind die Kulturwissenschaften offen, hybrid und eklektizistisch.“ (Schwelling 2004: 13)

rechtfertigen: Der Ausweis einer Praxis als Kultur ist kein Selbstzweck. Das Recht ist von dieser kulturwissenschaftlichen Perspektive nicht ausgenommen worden, und es wird noch zu zeigen sein, warum die Beschäftigung mit rechtskulturellen Problemen von großer Relevanz für die Politikwissenschaft ist.

4. Rechtskulturanalyse als Teil der politischen Kulturforschung

Freilich ist die Thematisierung von Recht als Kultur keine Innovation, die durch den sogenannten *cultural turn* hervorgebracht wurde. Sofern es um eine Kontextualisierung des Rechts geht, wird man schon bei Pascal, Vico und Montesquieu fündig. Die explizite begriffliche Verbindung von ‚Recht‘ und ‚Kultur‘ findet sich in diesen frühen kulturwissenschaftlichen Studien aber noch nicht, zumal die moderne Verwendung des Kulturbegriffes auf die zweite Hälfte des 18. Jahrhunderts zu datieren ist (vgl. Luhmann 1999a: 32 f.). In der deutschen Gelehrten Diskussion tritt das Begriffspaar Recht und Kultur erst im 19. Jahrhundert auf den Plan (vgl. hierzu Hofmann 2009; Gephart 2006). Bei Carl Friedrich von Savigny wird der „organische Zusammenhang des Rechts mit dem Wesen und Charakter des Volkes“ (von Savigny 2002: 66) postuliert, jedoch ohne hieraus die Idee einer eigentümlichen Nationalkultur zu entwickeln (vgl. Hofmann 2009: 33). Der Kulturbegriff wird hier in einem klassischen, also an Ciceros *cultura animi* anknüpfenden Sinn für Prozesse der Kultivierung herangezogen, die sich, je nach Ausmaß des erreichten kulturellen Fortschritts, auf die Art der Rechtsfortbildung auswirken. Die erste explizite Gegenüberstellung von Recht und Kultur aus juristischer Perspektive lässt sich wohl in Wilhelm Arnolds Schrift von 1865 ausfindig machen, in der der Verfasser den Wechselwirkungen von *Cultur und Rechtsleben* nachgeht (vgl. Arnold 1865; Hofmann 2009: 36). Von größerem Einfluss waren jedoch vor allem die rechtsphilosophischen Anstrengungen der Neukantianer wie Emil Lask und Gustav Radbruch, die in der Folge von Heinrich Rickert Recht als einen Kulturwert herauszustellen versuchten (vgl. als Überblick Alexy et al. 2002). Während sich die Kulturphilosophie dieser Zeit dem Thema Recht und Kultur aus einer vornehmlich wissenschaftstheoretischen und methodologischen Perspektive annahm, fand hingegen in ihrem Windschatten keine nennenswerte Entwicklung der empirischen Rechtskulturforschung statt. In Max Webers umfassendem Werk lassen sich zwar bedeutende Elemente einer Kultursoziologie des Rechts finden (vgl. Gephart 2011), deren Stärke gerade im Vergleich zu den Neukantianern war, dass sie ‚Kultur‘ als eine durch Sinn- und Wertzuschreibungen konstituierte Wirklichkeit verstand, ohne auf einen objektiven Begriff von Kultur oder ein System allgemeiner Werte zurückgreifen zu müssen. Darüber hinaus gab es jedoch keine nennenswerten Versuche einer systematisch operierenden, empirischen Kulturwissenschaft des Rechts.

Ein solcher Versuch wurde schließlich am Ende der 1960er Jahre in der angelsächsischen Rechtssoziologie unternommen. Im Gegensatz zur deutschen Hochphase der Kulturwissenschaft des Rechts zu Beginn des Jahrhunderts standen nun nicht mehr die Begründung von Werten oder eine formale Kulturbetrachtung des Rechts im Vordergrund, sondern die empirische Analyse von Rechtskulturen, die von vornherein komparativ angelegt war. Lawrence Friedman plädierte dafür, die *legal culture* als einen wesentlichen Teil des Rechtssystems anzuerkennen, wobei er aus forschungspragmatischer Perspektive, vor allem aber aufgrund seiner methodischen Anknüpfung an die frühe Untersuchung politischer Kultur, zu einem sehr engen und einseitigen Verständnis von Rechtskultur gelangte.

In seinem Artikel *Legal culture and social development* aus dem Jahre 1969 unterschied Friedman drei Bestandteile des Rechtssystems. Zur Struktur des Rechts zählte er die Form und Prozesslogik der grundlegenden Institutionen, also die Gestaltung der Verfassung, den Zuschnitt und die Hierarchie der Gerichte, die Art der Gewaltenteilung und Ähnliches. Als substantielle Komponente betitelte er das gesetzte Recht selbst. Die rechtskulturelle Dimension setze sich hingegen aus den gesellschaftlichen Werten und Einstellungen gegenüber dem Recht zusammen:

„These are the values and attitudes which bind the system together, and which determine the place of the legal system in the culture of the society as a whole.“ (Friedman 1969: 34)

Konkreter fasste Friedman etwa das Rechtsbewusstsein und die Rechtskenntnis der Bürger, ihre Prozessbereitschaft, die gesellschaftliche Anerkennung des Rechts und ähnliche Phänomene unter dem Begriff der Rechtskultur zusammen, wodurch er sich ganz offensichtlich am Vorgehen Gabriel Almonds und Sidney Verbas in ihrer Pionierstudie zur politischen Kultur orientierte.⁹ Friedman zog es also vor, das Rechtssystem in verschiedene Komponenten aufzuteilen – ‚Kultur‘ wurde auf ein bestimmtes Handlungsfeld oder Subsystem reduziert, ohne zu sehen, dass auch die benachbarten Felder oder Systeme durch soziale Praktiken und Vorstellungen konstituiert werden, die einer kulturwissenschaftlichen Analyse zugänglich sind.

Ähnlich wie die frühen Entwürfe politischer Kultur bedarf dieser konzeptionelle Entwurf einer entsprechenden Revision. Der kulturwissenschaftliche Blick versteht ‚Kultur‘ nicht mehr als ein Systemelement neben Struktur und Substanz, sondern befragt jede Dimension des Rechtssystems nach ihrer kulturellen Bedeutung. Die ‚Substanz‘ des formalen oder informalen Rechts ist damit genauso Teil des kulturellen Bedeutungsgewebes wie die ‚Struktur‘ von Institutionen, Autoritäten und Rollenzuweisungen.¹⁰ Alle Einwände, die gegen die blinden Flecke der traditionellen Analyse politischer Kulturen genannt wurden, können mit gutem Grund auch für eine mehrdimensionale und kulturwissenschaftlich reichhaltigere Erforschung von Rechtskulturen ins Feld geführt werden. Recht als Kultur zu begreifen, verlangt danach, weder das Recht auf einen Normenkörper noch (Rechts-)Kultur auf abfragbare kognitive Kompetenzen und evaluative Haltungen von sozialen Gruppen gegenüber dem Recht zu reduzieren, sondern den Sinn von rechtlichen Praktiken und Vorstellungen zu begreifen.

Ansätze zu einer solchen fundamentalen Kulturanalyse des Rechts liegen mittlerweile in einer Zahl vor, welche die Möglichkeit einer systematischen Darstellung an dieser Stelle übersteigt (vgl. nur Geertz 2000; Gephart 2006; 2012a; Senn/Puskás 2007; Vismann 2011; als Einführung vgl. auch Krüper 2011). Während die meisten dieser Versuche aus

9 Diese Anlehnung machte Friedman (1981: 27) an anderer Stelle auch explizit: „Rechtskultur bezieht sich also auf jene Teile der allgemeinen Kultur – Sitten, Meinungen, Denk- und Handlungsweisen –, die soziale Kräfte zum Recht hin oder vom Recht weg und auf besondere Weise beeinflussen. Der Begriff beschreibt gewissermaßen Haltungen in bezug auf das Recht, etwa analog zum Begriff der politischen Kultur, die von Almond und Verba definiert wird als politisches System, wie es in den Kognitionen, Gefühlen und Bewertungen seiner Bevölkerung internalisiert ist.“

10 Vergleiche auch Dörner (1999: 93) über diese Lehre der *cultural studies*: „Der entscheidende Punkt ist dabei, daß Kultur nicht einfach als eine Variable neben vielen anderen gesehen wird, der man günstigenfalls durch den Ausbau einer entsprechenden Bindestrich-Teildisziplin gerecht würde. Statt dessen gilt Kultur als konstitutive Dimension von Gesellschaft, als Dimension, ohne deren Beachtung die Logik der Beziehungen und Konflikte zwischen Akteuren, Gruppen, Organisationen und Institutionen nicht adäquat analysiert werden kann.“

der rechtssoziologischen und rechtsanthropologischen und weniger aus der juristischen Disziplin stammen,¹¹ soweit sie einer Disziplin zuzuordnen sind, so hat die Politikwissenschaft bisher kaum Kenntnis davon genommen. Ausnahmen bilden hier theoretische und vergleichende Untersuchungen zur Verfassungskultur (vgl. etwa Gebhardt 1999; aus juristischer Perspektive Häberle 1998). Dies ist wenig überraschend, als ja gerade Verfassungen im besonderen Maße die Schnittstelle von Politik und Recht dokumentieren. Zudem sind sie häufig eine der zentralen gesellschaftlichen Institutionen, die die von Rohe ins Spiel gebrachte „kognitiv-normative Landkarte“ besonders deutlich abbilden.¹² Sie verkörpern nicht nur normative Vorstellungen, die dann empirische Geltung haben, wenn sie auf die Akzeptanz der entsprechenden Gemeinschaft treffen, sondern sie sind oft auch „Kristallisationskern der politisch-kulturellen Selbstverständigung einer Gesellschaft und mitunter, wie die Erfahrung zeigt, auch ein prägender Faktor in der Ausbildung einer freiheitlich-demokratischen politischen Kultur“ (Vorländer 2006: 243).

Dass der Institution des Rechts über die Verfassung hinaus große Relevanz für die Konzipierung politischer Kultur zukommt, wird hingegen erst in vereinzelten Neuausrichtungen berücksichtigt. Dieter Gosewinkel und Gunnar Folke Schuppert, also bezeichnenderweise ein Historiker und ein Jurist, haben in einem neueren Beitrag verschiedene Bedeutungsschichten politischer Kultur freigelegt und unter anderem dafür plädiert, die institutionelle Prägung politischer Ordnungen sowie Modi der Konfliktaustragung stärker zu fokussieren als zuvor (vgl. Gosewinkel/Schuppert 2008: 18 ff.). Dass beide Elemente nicht ohne Bezug auf die Rechtsordnung, die Rechtskultur untersucht werden können, liegt auf der Hand.¹³ Schuppert postuliert so in einer umfangreichen Monographie auch einen unauflöselichen „Dreiklang von Institutionenkultur, Konfliktkultur und Rechtskultur“ (Schuppert 2008: 27), wobei er an frühere Überlegungen von Max Kaase und Rainer Lepsius anknüpft.

Gosewinkel und Schuppert stellen in ihrem Ansatz idealtypisch verschiedene rechtskulturelle Ansätze der Konfliktbearbeitung gegenüber, wie sie sie im staatlichen Recht und im vorstaatlichen Recht vermuten. Wichtiger als diese schematische Darstellung (die sicher nicht alle Facetten von Rechtskultur erfassen kann und dies auch nicht zu tun beabsichtigt) ist die Grundeinsicht der Autoren, die zum einen ‚Rechtskultur‘ als entscheidende Größe der politischen Kultur berücksichtigen und zum anderen letzteres Konzept berechtigterweise von der Analyseinheit des Staates entkoppeln, wie es in der Diskussion

-
- 11 In weiten Feldern der Rechtswissenschaften ist der Begriff der Rechtskultur alles andere als etabliert und wird mit großer Skepsis konfrontiert. Wenn man das Arbeitsgebiet des Juristen als durch Ordnung, Systematik und klare Verhältnisse geprägt auffasst, kann das Eindringen des kulturellen Elements zum Ärgernis werden: „Die Verbindung des ziemlich präzisen Begriffes ‚Recht‘ mit dem nicht ganz so präzisen Begriff ‚Kultur‘ zu ‚Rechtskultur‘ verstärkt nicht die Präzision, sondern verringert sie.“ (von Münch 2011: 52) Freilich geben die sozialwissenschaftlichen Debatten (und auch die politischen Anerkennungskämpfe) bei Weitem nicht diesen Eindruck der vermeintlichen Präzision des Rechtsbegriffes wieder, was übersehen wird, wenn man unter ‚Recht‘ lediglich einen Apparat positiver Normen und die „richtige Anwendung von Legaldefinitionen, Subsumtions- und Relationstechnik“ (so Krüper 2011: 260, über dominante juristische Vorstellungen) versteht.
- 12 Die gesellschaftliche Bedeutung der Verfassung ist natürlich im hohen Maß von der jeweiligen politischen Kultur geprägt. Während in den USA und in Deutschland ein je eigener Verfassungskult zu konstatieren ist, gibt es in Großbritannien gar keine geschriebene Verfassung, während in Frankreich eher die oft mythischen Konstrukte der Nation und der Republik als symbolisch-normativer Bezugspunkt der Gesellschaft herangezogen werden.
- 13 Auch wenn die Autoren lediglich von einem „engen Zusammenhang[] von Konfliktkultur und Rechtskultur“ (Gosewinkel/Schuppert 2008: 23) sprechen, ist der Zusammenhang von Institutionenkultur und Rechtskultur nicht weniger plausibel.

um den *legal pluralism* schon lange diskutiert wird (vgl. hierzu als Überblick nur Kadelbach/Günther 2011; von Benda-Beckmann 2002):

„Zum Ersten ist politische Kultur nicht an den Staat und seine Institutionen gebunden; rechtliche Konfliktlösung als wesentlicher Bestandteil einer politischen Kultur existiert vor dem Staat und außerhalb des Staates. Zum Zweiten verändert sich politische Kultur durchgreifend mit dem Hinzutreten des Staates.“ (Gosewinkel/Schuppert 2008: 25)

Die Kategorien, die Gosewinkel und Schuppert heuristisch vorschlagen, lassen sich, wie gleich gezeigt wird, noch an der einen oder anderen Stelle verfeinern, um die tatsächliche ‚Kulturbedeutung‘ des Rechts zu erfassen. Gleiches gilt für Schupperts collagenartig komponiertes Werk zur politischen Kultur, das die Bedeutungsvielfalt des Konzepts der politischen Kultur zwar auf informative Weise aufzeigt, in der Zusammenstellung aber zu eklektisch vorgeht, um zu einem kohärenten und theoretisch durchgeformten Begriff von politischer Kultur, der auch das Recht als kulturelle Praxis umfasst, zu gelangen. Schupperts Entwurf stellt, angesichts der Tatsache, dass Zitatpassagen mehr als die Hälfte des Textes ausmachen dürften, de facto ein knapp kommentiertes Lesebuch dar, das ganz verschiedene, zum Teil kaum kompatible Strömungen der Rechtskulturforschung (und der Modellierung politischer Kultur) zu Wort kommen lässt. Gerade beim Bereich des Rechts ist aber die systematische Arbeit am Begriff gefragt, um überhaupt das Problemverständnis und Erkenntnisinteresse festzulegen. Deswegen soll im Folgenden ein mehrdimensionaler Rechtsbegriff¹⁴ vorgeschlagen werden, der entscheidende Facetten von Rechtskultur betont, die wesentlich für aktuelle politologische Fragestellungen sind. Es handelt sich hierbei um ein analytisches Modell, das auf dem Weg der konzeptuellen Differenzierung Vergleichsmöglichkeiten und Konfliktpotentiale aufzeigen möchte. Die analytische Unterscheidung spricht dabei nicht gegen eine enge Vernetzung der Dimensionen, die zusammen die Ordnung des Rechts konstituieren.

5. Fünf rechtskulturelle Dimensionen

5.1 Die normative Dimension

Recht artikuliert sich in Normen, ob schriftlich kodifiziert oder mündlich überliefert. Normen gelten faktisch und können somit als soziale Tatsachen in den Blick genommen werden, sie können aber auch auf ihre Richtigkeit befragt werden, daraufhin, ob sie gelten sollen. Ob diese evaluative Dimension des Normbegriffs einen essentiellen Bestandteil von rechtlicher Normativität ausmacht, ist umstritten, da die in dieser Diskussion zugrunde gelegten Konzepte von Geltung und Legitimität eine große Varianz an methodischen Zugangsmöglichkeiten offenbaren, die selbst aus fundamentalen theoretischen Weichenstellungen resultieren.¹⁵ Die politische Kulturforschung sollte Rechtsnormen als soziale

14 Ich orientiere mich hierbei am Forschungsprogramm des Käte Hamburger Kollegs *Recht als Kultur*, das eine normative von der symbolisch-rituellen und der organisatorischen Dimension des Rechts unterscheidet (vgl. Gephart 2006: 289, hier noch als vier Dimensionen aufgeführt; sowie Gephart 2012b), die ich aus analytischen Gründen um eine narrative und eine epistemische Dimension ergänze.

15 So nimmt die Systemtheorie die Perspektive des objektivierenden Beobachters ein, eines Beobachters zweiter Ordnung, der betrachtet, wie Kommunikationen des Rechtssystems faktisch funktionieren. Hier steht dann allein die empirische Geltung der Rechtsnorm im Fokus: „Wir schneiden jeden Rekurs auf eine

Tatsachen im Hinblick auf ihre empirische Faktizität untersuchen, ohne damit zu behaupten, durch diesen methodischen Zugang den vollständigen Sinn von Normativität zu erfassen.¹⁶

Sowohl auf nationaler als auch auf internationaler Ebene lassen sich so vielfältige Normkonflikte beobachten (vgl. Kötter/Schuppert 2009). Nicht nur das globale Recht erscheint als hochgradig fragmentiert (vgl. Fischer-Lescano/Teubner 2006), sondern auch auf nationalstaatlicher Ebene ist das Faktum des Rechtspluralismus zu konstatieren, das sich seit vielen Jahren als Forschungsobjekt nicht nur anthropologischer und ethnologischer Projekte aufdrängt. Dabei waren es aber vor allem Erkenntnisse dieser Forschungsrichtungen, die den Fokus auf andere normative Ordnungen als das staatlich-hoheitlich gesetzte und durchgesetzte Recht richteten. Der in diesem Rahmen geprägte Begriff des Rechtspluralismus verweist auf die Existenz mehrerer rechtlicher Ordnungen und institutioneller Regelungskomplexe in einem sozialen Raum.¹⁷ Nicht zuletzt in Staaten mit indigenen Minderheiten und in postkolonialen Gemeinschaften sind vielfach solche Normkonflikte zu beobachten: Hier können Kollisionen zwischen staatlichem Recht, lokalem Gewohnheitsrecht, religiösem Recht und internationalen Menschenrechtsabkommen erfolgen (vgl. Kötter et al. 2009: 20).

Gerade in Transformationsstaaten können sich dabei verschiedene Rechtsordnungen oder -vorstellungen überlagern, so dass es zu einem hybriden Gebilde von „Normschichten“ (ebd.) kommt. Aber auch in etablierten liberalen Verfassungsstaaten sind Normkonflikte keine Seltenheit, wie nicht zuletzt die vielfältigen Debatten über die Anerkennung kultureller Praktiken in westlichen Rechtsstaaten dokumentieren.

Grundsätzlich ist daran zu erinnern, dass Normkonflikte, die auf inhaltlichen Gegensätzen beruhen, nicht unbedingt zu sozialen Konflikten führen müssen. Der Pluralismus rechtskultureller Normen, das zeigt allein schon der Blick auf das Europarecht, schließt die Herausbildung eines tragfähigen Kollisionsrechts nicht aus.¹⁸ Nicht immer wird aber eine rein juristische Lösung oder auch nur Hegung von Konflikten möglich sein: „Das Po-

„höhere Ebene“ der Sollwertzuteilung ab.“ (Luhmann 2009: 32) Aus Sicht der kommunikativen Handlungstheorie, wie sie Luhmanns Antipode Habermas vertritt, führt diese Normativitätskonzeption zu einem verstümmelten Geltungsbegriff, der „die Kommunikation über Unrecht und Recht ihres sozialintegrativen Sinnes beraubt“ (Habermas 1998: 70).

- 16 Es ist offensichtlich, dass aus der Teilnehmerperspektive Normativität nicht in der gesetzten Norm aufgeht, sondern ihren vollen Sinn erst durch die Stellungnahmen der Normunterworfenen erhält: „Ob eine Norm tatsächlich handlungspraktisch wirksam wird, lässt sich nur dann ermitteln, wenn es möglich ist, von ihr abzuweichen und diese Abweichung als solche zu kritisieren – also nicht über die Beobachtung eines entsprechenden Verhaltens, sondern performativ im Modus von Rechtfertigung und Kritik. Dieser Eigensinn von Normativität bleibt einer objektivierenden Beobachterperspektive verschlossen.“ (Forst/Günther 2011: 12 f.) Allerdings lassen sich diese Reflexionen über die Legitimität von Normen durchaus empirisch untersuchen. Sie können so als konfligierende ‚Geltungsgeschichten‘ gegenübergestellt werden. Diese sind Bestandteil dessen, was ich die narrative Dimension des Rechts nenne (vgl. 5.2).
- 17 Für den Begriff des Rechtspluralismus gilt im Übrigen Ähnliches wie für jenen der Rechtskultur. Er ist nur durch weitere theoretische und empirische Analysen sinnvoll zu schärfen, da er „an sich ein ziemlich inhaltsloser Begriff ist. Rechtspluralismus ist keine Theorie. Der Begriff bildet nur den Ausgangspunkt für die weitere Erfassung und theoretische Analyse unterschiedlicher empirischer Konstellationen von Rechtspluralismus“ (von Benda-Beckmann 2009: 175).
- 18 Es ist auch nicht jede rechtliche Norm auf gleiche Art und Weise kulturell imprägniert: Es dürfte ein beträchtlicher Unterschied sein, ob man etwa eher technische Rechtsnormen, wie Verfahrensnormen im Internationalen Privatrecht, betrachtet oder unterschiedliche Bestimmungen des Familienrechts, wo sich oft im hohen Maße kulturell-religiöse Unterschiede widerspiegeln. Allerdings ist es auch Sinn eines kritischen kulturwissenschaftlichen Ansatzes, Differenzen da aufzuspüren, wo sie nicht vermutet werden.

tential für Konflikte nimmt zu, wenn sich die unterschiedlichen Teilordnungen auf unterschiedliche Legitimationsgrundlagen berufen können.“ (von Benda-Beckmann 2009: 173)

In diesem Fall ist ein politischer und sozialer Kampf um das legitime Recht fast vorprogrammiert, weil hier zum Teil inkompatible „Geltungsgeschichten“ (Melville/Vorländer 2002) aufeinanderprallen. Diese fallen unter die narrative Dimension des Rechts.

5.2 Die narrative Dimension

Die Untersuchung der narrativen Rechtsdimension fragt nach den Legitimations- und Begründungsgeschichten des Rechts. Rechtsordnungen sind in „Rechtfertigungsnarrative [...], die als Ressource der Ordnungssinnggebung fungieren“ (Forst/Günther 2011: 19), eingebettet. Sie können als Geltungsgeschichten bezeichnet werden, die an die Gefolgschaft, den Legitimitätsglauben der Rechtssubjekte appellieren, indem sie „Präskription und Normativität zur Geltung bringen“ möchten (Vorländer/Melville 2002: XI).

Für eine empirisch vorgehende politische Kulturforschung gilt hierbei, dass „nicht die universelle Struktur des Rechts, sondern gerade die Differenz seiner Geltungs- und Plausibilitätskontexte [...] interessant“ (Rustemeyer 2006: 243) ist. Geltungsgeschichten arbeiten mit der Strukturierung von Zeit,¹⁹ indem sie sowohl Traditionen als auch Zukünfte konstruieren und damit dem Recht, oder Institutionen überhaupt, Kontinuität, Legitimität und Identität verleihen (vgl. Vorländer/Melville 2002: IX). Dabei lässt sich zeigen, dass Ursprungslegenden, wie sie etwa in den religiösen Erzählungen der göttlichen Schöpfung heiligen Rechts auftauchen, nicht auf sogenannte ‚traditionale‘ oder ‚vormoderne‘ Gemeinschaften beschränkt sind: Gründungsmythen und -gestalten sind, wie Hans Vorländer zu Recht argumentiert hat, auch fester Bestandteil der ‚Moderne‘, wie der Verfassungskult in den USA exemplarisch verdeutlicht (vgl. Vorländer 2002: 244 f.).

Geltungsgeschichten sind nie ohne Gegengeschichten, sie stehen immer im Konflikt. Welche Geschichte in einem sozialen Kontext am ehesten gelten gelassen wird, kann von ihrer Plausibilität genauso abhängen wie von Fragen der öffentlichen und institutionalisierten Macht. Gerade die politologische Untersuchung der Geltungskontexte des Rechts sollte wachsam für „das ständige Ringen um die Deutungsmacht über das Recht“ (Kötter 2011: 308) sein.

Das Aufeinandertreffen differierender Legitimationserzählungen ist zunächst ein politischer Konflikt, der bei stark verschiedenen „Geltungskulturen“ (Gephart/Sakrani 2012) jedoch zum argumentativ nicht zu lösenden *différend* (Lyotard) werden kann. Das postulierte „Recht auf Rechtfertigung“ (Rainer Forst) stößt an seine Grenze, wenn schon die Legitimationsgrundlage und der Diskursrahmen umstritten sind. Nicht nur der Blick auf die islamische Welt, sondern auch jener auf die westlichen Gesellschaften zeigt einen solchen Widerstreit von säkularen und religiösen Narrativen, der wesentlich ein Kampf ums Recht ist.

19 Im Extremfall entsteht so die Paradoxie „überzeitlicher Begründungsversuche zeitlichen Rechts“ (Rustemeyer 2006: 245).

5.3 Die sozial-organisatorische Dimension

Auch die organisatorische Dimension ist konstitutiv für das Recht, da es die institutionelle Ordnungsstruktur ist, die das Recht von anderen normativen Ordnungen unterscheidet. Ein etatistischer Rechtsbegriff, wie ihn die traditionelle juristische Quellenlehre definiert, versteht unter ‚Recht‘ das staatlich gesetzte Recht sowie das staatlich anerkannte Völkerrecht. Dieser staatszentrierte Rechtsbegriff, auf den die Fiktion der Einheit der Rechtsordnung zurückgeht (vgl. Kötter 2011: 310), kollidiert mittlerweile mit vielfältigen Erscheinungsformen eines Rechts ohne Staat (vgl. Kadelbach/Günther 2011), also etwa mit kommunalem Recht und privatrechtlichen Regelungen. Die sozialwissenschaftliche, vor allem die rechtssoziologische Forschung hat sich ohnehin von jeher über ein geeignetes Kriterium zur Unterscheidung von Recht und Nicht-Recht gestritten. Webers einflussreiche Abgrenzung des Rechts von Sitte und Konvention hatte ein spezielles Organisationsmerkmal, nämlich die Institution des Zwangsapparats, zum Proprium des Rechts erklärt,²⁰ wodurch explizit auch die Möglichkeit eines außerstaatlichen Rechts eingeschlossen ist (vgl. Weber 2011a: 202).

Die kulturwissenschaftliche Analyse der Strukturunterschiede von Rechtsordnungen, von Verfassungen und Rechtsinstitutionen, kann hier den Blick für Konfliktpotential schärfen.

Eine Untersuchung von Organisationskulturen muss zudem auch die Rechtssubjekte berücksichtigen, die Rechtspersonen und Rollen, muss also nach den „Masters der normativen Universa“ (Benda-Beckmann 2009: 171) fragen, die Weber etwa (als prägend für bestimmte Stufen der rechtlichen Rationalisierung) in Rechtspropheten, Rechtshonoratioren, politische und theokratische Rechtsherrscher und Fachjuristen unterteilt (vgl. Weber 2011b: 615 ff.). Allgemeiner ließen sich verschiedene Trägerschichten des Rechts, Rollendifferenzierungen und Stratifizierungen untersuchen. Die Differenz von in diesem weiten Sinn verstandenen Organisationskulturen kann in rechtspluralen Räumen zum Konflikt führen, besonders auch beim Versuch, eine rechtliche Ordnung durch *legal transplants* zu gestalten, also fremde Rechtsinstitutionen und -techniken in eine bestehende Ordnung einzupassen oder diese ihr überzustülpen.

Die Vielzahl der Instrumente zur Konfliktregelung kann selbst zu einem Konflikt führen, der aber nicht notwendigerweise kultureller Art sein muss, in dem Sinn, dass andere Praktiken nicht verstanden oder Autoritäten nicht anerkannt werden. Welches Recht angewandt und anerkannt wird, ist keine rein kulturelle Frage, sondern kann auch Ergebnis strategisch-politischer Auseinandersetzungen sein.

5.4 Die symbolisch-rituelle Dimension

Die Analyse von Symbolen und Ritualen stellt für jede Art der Kulturforschung ein ergiebiges Untersuchungsfeld dar, wobei stark divergierende Symbolbegriffe kursieren. Legt man, wie Ulrich Haltern, einen sehr weiten, an Cassirer angelehnten Symbolbegriff zugrunde, erscheint Recht als symbolische Form, als Form der sozialen Imagination, die die

20 „Wir wollen [...] überall da von ‚Rechtsordnung‘ sprechen, wo die Anwendung irgend welcher, physischer oder psychischer, Zwangsmittel in Aussicht steht, die von einem Zwangsapparat, d. h. von einer oder mehreren Personen ausgeübt wird, welche sich zu diesem Behuf für den Fall des Eintritts des betreffenden Tatbestandes bereit halten“ (Weber 2011a: 204).

soziale Welt strukturiert und dadurch schafft,²¹ ohne damit eine vermeintlich authentische Wirklichkeit zu verzerren – ‚Welt‘ ist immer schon symbolisch konstruiert.

Darüber hinaus ist auch nicht selten ein negativer Begriff des Symbolischen anzutreffen, der das Symbolische auf das Scheinbare und Ideologische reduziert (vgl. hierzu schon Dittmer 1977). Dieser überwiegend negative Symbolbegriff findet sich etwa in den verfassungstheoretischen Schriften von Marcelo Neves, auch wenn dieser die Identifizierung des Symbolischen mit dem Ideologischen ablehnt. So weist er darauf hin, dass die normative Kraft von Gesetzgebung und Rechtssystem insgesamt auf instrumentellen (also konkreten Rechtssätzen) und symbolischen Variablen beruht (vgl. Neves 1999: 9). Den Terminus der „symbolischen Konstitutionalisierung“ reserviert er jedoch für Fälle, in denen der Verfassungstext, aus dem allein keine normative Verbindlichkeit hervorgeht, nicht hinreichend konkretisiert wird, so dass man von einer „Hypertrophie der symbolischen Dimension zu Lasten der rechtlich-instrumentellen Verwirklichung der Verfassungsbestimmungen“ (Neves 1998: 83) sprechen kann. Faktisch ist das Recht dann der Willkür der Politik untergeordnet, so dass es sich um einen Scheinkonstitutionalismus handelt: „Hinter der Verfassungsfassade stellt die Kultur der Illegalität die herrschende politische Kultur dar“ (Neves 1999: 16).²²

Eine andere kulturtheoretische Position vertritt André Brodocz, der Verfassungen dann eine symbolische Dimension zuspricht, wenn sie als Bezugspunkt von gesellschaftlichen Selbstverständigungsprozessen dienen. Die symbolische Integration gelingt hier auf Basis der Deutungsoffenheit der Verfassung, also „wenn sich die Bürger im Diskurs gesellschaftlicher Selbstverständigung darüber einig sind, dass die Verfassung den Kern der politischen Identität ausmacht, und zwar ohne dass zugleich Übereinstimmung darüber besteht, weshalb sich die Verfassung dafür auszeichnet“ (Brodocz 2004: 143).

Im engeren Sinn dienen Symbole der Sichtbarmachung und Versinnlichung normativer Ordnungen (vgl. Rehberg 2001), und politische Kulturen sind nicht nur Speicher von normativen Maßstäben und Kategorien, sondern von verschiedenen politischen Ästhetiken (vgl. Rohe 1994: 167). Verfassungskulturen, die vielleicht mehr noch als andere institutionelle Formen mit „Bildern von Ordnung und Unordnung, des ‚Eigenen‘ und des ‚Fremden‘, der Gegenwart wie der Vergangenheiten und der Zukünfte“ (Rehberg 2001: 11) operieren, können gezielt unter dem symbolisch-ästhetischen Aspekt miteinander verglichen werden (vgl. Gebhardt 2001), wobei die Symbolizität natürlich Bestandteil jeder (nicht nur staatlichen) Rechtsgemeinschaft ist.

Nicht nur Bilder, sondern auch rechtliche Praktiken und Rituale sind hier komparativ zu ermitteln und unter der symbolischen Dimension des Rechts zu erfassen. Gerichtsverhandlungen ist ein „theatrales Dispositiv“ (Vismann 2011: 19 f.) eingeschrieben, und selbst vermeintlich rein rational geführte Verfahren können noch als „Inszenierung einer

21 „Recht ist keineswegs ein Normenkörper, der von außen auf den Gesellschaftskörper einwirkt. Recht ist vielmehr eine bestimmte Art, die Welt zu beobachten und zu verstehen. Recht ist kein Ding, sondern eine Perspektive. Wer durch die Brille des Rechts schaut, blickt auf das Politische, und zwar aus einem ganz bestimmten Blickwinkel.“ (Halter 2012: 93) Ich schlage vor, diese Facette des Rechts als Teil der epistemischen Dimension (vgl. 5.5) aufzufassen.

22 Allerdings konstatiert Neves für den Fall der Menschenrechte eine Dialektik, die mit der ‚nur‘ symbolischen Rechtssetzung einhergeht: „The symbolic dimension of the normative can serve precisely to help overcome concrete situations of rights denial. [...] The symbolic force of acts, texts, declarations and discourses of a normative character serves both to maintain the lack of rights and to mobilize people to construct and enforce rights.“ (Neves 2007: 415)

Nicht-Inszenierung, von Rationalität und Anwendungslogik“ (Schild 2006: 123) interpretiert werden. Die Vorstellungen einer Rechtsgemeinschaft werden so auf performative Art vermittelt und bekräftigt, Deutungen und Machtverhältnisse reproduziert, ohne dass dies den Betroffenen immer offensichtlich wäre. Zugleich sind in Rituale auch „Konflikte eingebaut, Ritualkämpfe zumeist auch Kämpfe um institutionelle Leitideen“ (Rehberg 2001: 37). Nimmt die symbolische Dimension des Rechts eine besonders identitätsstiftende Rolle für eine Gemeinschaft ein, ist hier mit einem großen Konfliktpotential zu rechnen.

5.5 Die epistemische Dimension

Auch die epistemischen Facetten des Rechts lassen sich auf verschiedenen Ebenen feststellen. Während die Systemtheorie die Fragmentierung der Gesellschaft in autonome Funktionssysteme postuliert, deren Konkurrenz bis zu einem „Krieg der Episteme“ (Teubner 1990: 139) führen könne, stellt sich in globaler Hinsicht das Recht selbst keinesfalls als einheitliches Funktionssystem dar, sondern das ‚Weltrecht‘ ist selbst von Rationalitätenkonflikten durchzogen (vgl. Fischer-Lescano/Teubner 2006: 10 f.).

Als ‚epistemisch‘ sei an dieser Stelle aber die welterschließende und ein bestimmtes Wissen konstituierende Funktion des Rechts bezeichnet. Recht geht weit darüber hinaus, nur der technische Ausdruck kultureller Vorstellungen oder moralischer Überzeugungen zu sein – es ist nicht nur ein Kulturprodukt, sondern prägendes Element des Sozialen: „Law, even so technocratized a variety as our own, is, in a word, constructive; in another, constitutive; in a third, formational.“ (Geertz 2000: 218)

So rücken in epistemischer Hinsicht vor allem die Ebene der Verfassung des Rechts, der ‚Recht-Fertigung‘ (Rudolf Wiethölter; vgl. hierzu Joerges/Teubner 2003) in den Vordergrund. Denn Recht ist nicht geordnete Regelanwendung und Subsumtion, sondern weist einen ‚poietischen‘ Zug auf:

„Im Recht und in dessen Zentrum, der Rechtsprechung, werden ständig, immer wieder neu, sowohl der Sachverhalt als auch die Norm hergestellt. [...] Im Recht also wird entschieden und gerade nicht die Realität erkannt, sondern nur als Recht erkannt. [...] Also keine Applikation einer festen Regel und damit das Extrahieren eines klandestin feststehenden Sinns, sondern dessen Konstruktion, dessen Poiesis“ (Kiesow 2008: 327).

Mit Michel Foucault, der meistens nur als Theoretiker der gesellschaftlichen Normalisierung behandelt wird, ohne nach seiner (nicht systematisch entwickelten) Rechtstheorie zu fragen (vgl. Gehring 2007), ließe sich hier verschiedenen juristischen Formen der ‚Wahrheitsfindung‘ nachspüren, die Foucault nur exemplarisch und skizzenhaft untersucht hat, ließe sich nach das Urteil präjudizierenden Verfahrenstechniken, die die Differenz von Prozesskulturen ausmachen, suchen. Denn die ‚Recht-Fertigung‘ ist abhängig von „Spielregeln, die bestimmte Formen von Subjektivität, bestimmte Objektbereiche und bestimmte Arten von Wissen entstehen lassen“ (Foucault 2004: 13). Es lassen sich schon aus theoretischer Sicht verschiedene Modelle rechtlicher Performanz, Modelle des ‚Rechtens‘ unterscheiden (vgl. Schwarte 2006), die auch einer empirischen Analyse zugänglich sind.

Die Einsicht, dass die juristische Urteilsfindung unmittelbar von der Prozessordnung und den Techniken der Wahrheitsfindung und Beweisführung abhängt, ist eine Provokation für die Ordnungsvorstellung, die man mit dem Recht verbindet. „Dreißig Schiedsver-

fahren, ein Problem, dreißig Lösungen²³ ist eine drastische Darstellung, unterstreicht jedoch die Kontingenz des ‚Rechens‘, die ein erhebliches Konfliktpotential birgt, etwa wenn die Legitimität der Verfahrensordnung auf dem Spiel steht oder, zum Beispiel im internationalen Strafrecht, Richter mit unterschiedlicher rechtskultureller Sozialisation zu einer gemeinsamen Prozess- und Urteilsfindung in der Lage sein müssen (vgl. Burchard 2010). Aber auch die in je eigenen Sprachen des Rechts zu beobachtende epistemische Konstruktion von Objekten des Rechts, von Personen und Dingen (vgl. Pottage/Mundy 2004), verlangt nach einer kulturwissenschaftlichen Aufklärung.

6. Ausblick: Die Relevanz des Rechts für die Politikwissenschaft und der Dialog von Politischer Theorie und politischer Kulturforschung

Diese Skizze eines mehrdimensionalen Rechtsbegriffs kann natürlich nur Anregungen geben, auf welchen Pfaden sich eine politologisch ausgerichtete Kulturanalyse des Rechts bewegen könnte.²⁴ Für die These, dass das Recht diese Berücksichtigung im Rahmen der politischen Kulturforschung verdient hat, können aus den vorangegangenen Ausführungen gewichtige Argumente abgeleitet werden. Im Recht kommen nicht nur zentrale normative, politische Vorstellungen einer Gemeinschaft zum Ausdruck, sondern rechtliche Praktiken wirken auf diese auch zurück und sind somit sozialkonstitutiv. Recht ist mehr als ein Medium, und es ist weit davon entfernt, eine einheitliche Form zu besitzen.

Die komparative Untersuchung verschiedener rechtskultureller Praktiken entlang der vorgeschlagenen Dimensionen des Rechts erlaubt es, ein Gespür für kulturelle Konflikte zu vermitteln, die ein naiver, etwa noch der Einheitsfiktion des Rechts verhafteter Blick nicht wahrnehmen kann. Es geht dabei nicht um das Aufspüren oder gar Feiern der Differenz um ihrer selbst willen, sondern um das Bewusstsein von politischen Konflikten, die auf vielen Ebenen anzutreffen sind: innerstaatlich, wie vor allem die Theoretiker des *legal pluralism* betont haben, aber auch zunehmend jenseits der nationalstaatlichen Ebene, wo das Recht als Mittel zur geplanten Steuerung und Ordnungsbildung auf vielfältigen Widerstand trifft, sei es bei der Entwicklung der neuen *lex mercatoria*, des Europarechts, des sich entwickelnden „Humanity Law“ (Teitel 2012) oder beim Versuch, Transformationsstaaten durch *legal transplants* umzupolen. Diese Problemfelder werden seit längerer Zeit von Rechtstheorie und Rechtssoziologie untersucht und verdienen eine größere verständige politologische Aufmerksamkeit.

Das vorgeschlagene Rechtskulturmodell stellt aber nicht nur ein Plädoyer für eine Bewusstseinerweiterung der Politikwissenschaft dar, sondern für einen engeren Dialog von Politischer Theorie und empirischer politischer Kulturanalyse. Die Politische Theorie kann auf konzeptuellem Wege viel leisten, um der empirischen Forschung geeignete Ka-

23 So Fischer-Lescano/Teubner (2006: 149), in Anknüpfung an Brigitte Stern.

24 Skeptiker könnten dieser weit gefächerten Kulturanalyse vorhalten, damit zu einer Konturenlosigkeit des ohnehin schon sehr umstrittenen Konzeptes der politischen Kultur beizutragen. Dem ist entgegenzuhalten, dass sowohl die qualitativen, eben kulturwissenschaftlichen Methoden, als auch die Berücksichtigung neuer Phänomenbereiche, wie im Fall des Rechts, zu einem adäquaten Verständnis politischer Kultur führen – zum akzeptablen Preis, keine empirische Gesamtdarstellung der politischen Kultur eines Landes oder einer Gemeinschaft durch individuelle Arbeit mehr leisten zu können oder einen umfassenden Kulturvergleich à la Almond und Verba überhaupt anzuvizieren.

tegorien zur Verfügung zu stellen – so könnte die vorgeschlagene theoretische Schärfung des Rechtskulturkonzeptes etwa der Kulturforschung ein nützliches Raster bereitstellen, um das Faktum des Rechtspluralismus und das damit einhergehende kulturelle Konfliktpotential näher zu bestimmen. Dieses erst durch empirische Arbeit anschaulich zu vertiefende Verständnis der vielfältigen Ordnungs- und Wertvorstellungen, die sich im Recht artikulieren, sollte sich aber auch als folgenreich für die gegenwärtige normative politische Theorie erweisen, deren Modellüberlegungen bisweilen auf naive Weise, etwa in bestimmten Varianten des Kosmopolitismus, von einer einheitlichen Sprache des Rechts auszugehen scheinen.

Abschließend seien nur zwei naheliegende Fragen aufgeworfen, die sich für die Politische Theorie aus der konstatierten rechtlichen Vielfalt ergeben. Erstens, sind als Antwort auf den rechtskulturellen Pluralismus globale Einheitsvorstellungen des Rechts noch realistisch (und wenn ja, in welchem Bereich?), oder sollte sich nicht auch die normative politische Theorie in Teilen dem kollisionsrechtlichen Denken annähern (vgl. zu diesen zwei Modellen Kötter 2011: 320)? Zweitens, und daran anknüpfend, was bedeutet das Faktum des Rechtspluralismus für Theorieansätze, die von einer zumindest für die Individuen gemeinsam bestehenden rechtlichen Metasprache, einem „universal code of legality“ (Günther 2008: 16) ausgehen? Dies sind zentrale, nicht nur rechtstheoretische, sondern durchweg politikwissenschaftliche Fragen, von deren Beantwortung abhängt, wie plausibel sich unsere theoretischen Ordnungsentwürfe an der Faktizität der Konflikte und Differenzen orientieren. Recht ist ein umkämpfter Begriff, in der Forschung und in der Praxis, wo die „politics of definition of law“ (Santos 2002: 90) sichtbare Konflikte hervorbringt. Die Einsicht in die kulturelle Konstitution des Rechts führt somit stets zu der Grundsatzfrage: „Rule of law? Whose law?“ (Casper 2004)

Literaturverzeichnis

- Alexy, Robert / Meyer, Lukas H. / Paulson, Stanley / Sprenger, Gerhard, 2002: Neukantianismus und Rechtsphilosophie, Baden-Baden.
- Almond, Gabriel / Verba, Sidney, 1963: *The Civic Culture. Political attitudes and democracy in five nations*, Princeton.
- Arnold, Wilhelm, 1865: *Cultur und Rechtsleben*, Berlin.
- Becker, Michael / Zimmerling, Ruth, 2006: Einleitung. In: Dies. (Hg.), *Politik und Recht*, Wiesbaden, 9–29.
- Brodocz, André, 2004: Die symbolische Dimension konstitutioneller Institutionen. Über kulturwissenschaftliche Ansätze in der Verfassungstheorie. In: Birgit Schwelling (Hg.), *Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft. Theorien, Methoden, Problemstellungen*, Wiesbaden, 131–150.
- Brodocz, André, 2009: *Die Macht der Judikative*, Wiesbaden.
- Burchard, Christoph, 2010: Interrechtskulturelle Konflikte im Völkerstrafrecht. Rechtssoziologische und rechtsprinzipielle Erkenntnisquellen für die Internationalisierung des (Straf-)Rechts. In: Edward Schramm / Wibke Frey / Lorenz Kahler / Sabine Müller-Mall / Friederike Wapler (Hg.), *Konflikte im Recht – Recht der Konflikte*, Stuttgart, 149–170.
- Carothers, Thomas, 1998: The rule of law revival. In: *Foreign affairs* 77, 95–106.
- Casper, Gerhard, 2004: *Rule of law? Whose law? CDDRL Working Paper Nr. 10*, Stanford Institute for International Studies, Stanford.
- Deitelhoff, Nicole / Steffek, Jens, 2009: *Was bleibt vom Staat? Demokratie, Recht und Verfassung im globalen Zeitalter*, Frankfurt (Main) / New York.
- Dittmer, Lowell, 1977: Political culture and political symbolism. Toward a theoretical synthesis. In: *World Politics* 29, 552–583.

- Dörner, Andreas, 1999: Politische Kulturforschung und Cultural Studies. In: Othmar N. Haberl / Tobias Korenke (Hg.), Politische Deutungskulturen. Festschrift für Karl Rohe, Baden-Baden, 93–110.
- Ehs, Tamara, 2011: Politics & Law. So nah und doch so fern. In: Österreichische Zeitschrift für Politikwissenschaft 40, 197–205.
- Fischer-Lescano, Andreas / Teubner, Gunther, 2006: Regime-Kollisionen. Zur Fragmentierung des globalen Rechts, Frankfurt (Main).
- Forst, Rainer / Günther, Klaus, 2011: Die Herausbildung normativer Ordnungen. Zur Idee eines interdisziplinären Forschungsprogramms. In: Dies. (Hg.), Die Herausbildung normativer Ordnungen. Interdisziplinäre Perspektiven, Frankfurt (Main) / New York, 11–30.
- Foucault, Michel, 2004: Die Wahrheit und die juristischen Formen, Frankfurt (Main).
- Friedman, Lawrence M., 1969: Legal culture and social development. In: Law & Society Review 4, 29–44.
- Friedman, Lawrence M., 1981: Das Rechtssystem im Blickfeld der Sozialwissenschaften, Berlin.
- Gebhardt, Jürgen, 1999 (Hg.): Verfassung und politische Kultur, Baden-Baden.
- Gebhardt, Jürgen, 2001: Verfassung und Symbolizität. In: Gert Melville (Hg.), Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigungen kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart, Köln / Weimar / Wien, 585–601.
- Geertz, Clifford, 2000: Local knowledge. Fact and law in comparative perspective. In: Ders., Local knowledge. Further essays in interpretive anthropology, New York, 167–234.
- Gehring, Petra, 2007: Foucaults „juridischer“ Machttyp, die *Geschichte der Gouvernamentalität* und die Frage nach Foucaults Rechtstheorie. In: Susanne Krasmann / Michael Volkmer (Hg.), Michel Foucaults „Geschichte der Gouvernamentalität“ in den Sozialwissenschaften, Bielefeld, 157–179.
- Gephart, Werner, 2006: Recht als Kultur. Zur kultursoziologischen Analyse des Rechts, Frankfurt (Main).
- Gephart, Werner, 2011: Einleitung. In: Werner Gephart / Siegfried Hermes (Hg.), Max Weber-Gesamtausgabe I/22,3: Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilband 3: Recht, Tübingen, 1–133.
- Gephart, Werner, 2012a (Hg.): Rechtsanalyse als Kulturforschung, Frankfurt (Main).
- Gephart, Werner, 2012b: Für eine geisteswissenschaftliche Erforschung von Recht im Globalisierungsprozess: das Projekt. In: Ders. (Hg.), Rechtsanalyse als Kulturforschung, Frankfurt (Main), 19–53.
- Gephart, Werner / Sakrani, Raja, 2012: „Recht“ und „Geltungskultur“. Zur Präsenz islamischen Rechts in Deutschland und Frankreich. In: Werner Gephart (Hg.), Rechtsanalyse als Kulturforschung, Frankfurt (Main), 103–137.
- Göhler, Gerhard / Iser, Mattias / Kerner, Ina, 2011 (Hg.): Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden.
- Goswinkler, Dieter / Schuppert, Gunnar F., 2008: Politische Kultur. Auf der Suche nach Konturen eines schillernden Begriffs. In: Dies. (Hg.), Politische Kultur im Wandel von Staatlichkeit, Berlin, 11–40.
- Günther, Klaus, 2008: Legal pluralism or uniform concept of law? Globalisation as a problem of legal theory. In: NoFo – Journal of Extreme Legal Positivism 5, 5–21.
- Häberle, Peter, 1998: Verfassungslehre als Kulturwissenschaft, 2., stark erweiterte Auflage, Berlin.
- Habermas, Jürgen, 1998: Faktizität und Geltung. Beiträge zur Diskurstheorie des Rechts und des demokratischen Rechtsstaates, Frankfurt (Main).
- Habermas, Jürgen, 1999: Die Einbeziehung des Anderen. Studien zur politischen Theorie, Frankfurt (Main).
- Halter, Ulrich, 2012: Recht und soziale Imagination. In: Werner Gephart (Hg.), Rechtsanalyse als Kulturforschung, Frankfurt (Main), 89–102.
- Hofmann, Hasso, 2009: Recht und Kultur. Drei Reden, Berlin.
- Joerges, Christian / Teubner, Gunther, 2003 (Hg.): Rechtsverfassungsrecht. Recht-Fertigung zwischen Privatrechtsdogmatik und Gesellschaftstheorie, Baden-Baden.
- Kaase, Max, 2008: Perspektiven der Forschung zur politischen Kultur. In: Dieter Goswinkler / Gunnar F. Schuppert (Hg.), Politische Kultur im Wandel von Staatlichkeit, Berlin, 387–397.
- Kadelbach, Stefan / Günther, Klaus, 2011: Recht ohne Staat? Zur Normativität nichtstaatlicher Rechtsetzung, Frankfurt (Main).

- Kiesow, Rainer M., 2008: Recht. Über strukturelle Irrtümer. In: Stephan Moebius / Andreas Reckwitz (Hg.), *Poststrukturalistische Sozialwissenschaften*, Frankfurt (Main), 312–329.
- Kötter, Matthias, 2011: Recht. In: Gerhard Göhler / Matthias Iser / Ina Kerner (Hg.), *Politische Theorie. 25 umkämpfte Begriffe zur Einführung*, 2., aktualisierte und erweiterte Auflage, Wiesbaden, 307–323.
- Kötter, Matthias / Schuppert, Gunnar F., 2009 (Hg.): *Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*, Baden-Baden.
- Kötter, Matthias / Kühl, Kristina / Mengesha, Judit Y., 2009: Normative Pluralität ordnen? Eine Problemskizze. In: Matthias Kötter / Gunnar F. Schuppert (Hg.), *Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates*, Baden-Baden, 11–38.
- Kreide, Regina / Niederberger, Andreas, 2008 (Hg.): *Transnationale Verrechtlichung. Nationale Demokratien im Kontext globaler Politik*, Frankfurt (Main) / New York.
- Krüper, Julian, 2011: *Kulturwissenschaftliche Analyse des Rechts*. In: Ders. (Hg.), *Grundlagen des Rechts*, Baden-Baden, 260–275.
- Luhmann, Niklas, 1999a: *Kultur als historischer Begriff*. In: Ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 4*, Frankfurt (Main), 31–54.
- Luhmann, Niklas, 1999b: *Jenseits von Barbarei*. In: Ders., *Gesellschaftsstruktur und Semantik. Studien zur Wissenssoziologie der modernen Gesellschaft. Band 4*, Frankfurt (Main), 138–150.
- Luhmann, Niklas, 2009: *Das Recht der Gesellschaft*, Frankfurt (Main).
- Maus, Ingeborg, 2006: *Das Verhältnis der Politikwissenschaft zur Rechtswissenschaft. Bemerkungen zu den Folgen politologischer Autarkie*. In: Michael Becker / Ruth Zimmerling (Hg.), *Politik und Recht*, Wiesbaden, 76–120.
- Melville, Gert / Vorländer, Hans, 2002 (Hg.): *Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen*, Köln / Weimar / Wien.
- Mögelin, Chris, 2003: *Die Transformation von Unrechtsstaaten in demokratische Rechtsstaaten*, Berlin.
- Neves, Marcelo, 1998: *Symbolische Konstitutionalisierung*, Berlin.
- Neves, Marcelo, 1999: *Von der symbolischen Gesetzgebung zur symbolischen Konstitutionalisierung: Ein Überblick*. IfS Nachrichten 16, München.
- Neves, Marcelo, 2007: *The symbolic force of human rights*. In: *Philosophy & Social Criticism* 33, 411–444.
- Pfeil, Florian, 2011: *Globale Verrechtlichung. Global Governance und die Konstitutionalisierung des Völkerrechts*, Baden-Baden.
- Pottage, Alain / Mundy, Martha, 2004: *Law, anthropology, and the constitution of the social. Making persons and things*, Cambridge.
- Rancière, Jacques, 2002: *Das Unvernehmen. Politik und Philosophie*, Frankfurt (Main).
- Reckwitz, Andreas, 2004: *Die Politik der Moderne aus kulturtheoretischer Perspektive: Vorpolitische Sinnhorizonte des Politischen, symbolische Antagonismen und das Regime der Gouvernementalität*. In: Birgit Schwelling (Hg.), *Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft. Theorien, Methoden, Problemstellungen*, Wiesbaden, 33–56.
- Rehberg, Karl-Siebert, 2001: *Weltrepräsentanz und Verkörperung. Institutionelle Analyse und Symboltheorien. Eine Einführung in systematischer Absicht*. In: Gert Melville (Hg.), *Institutionalität und Symbolisierung. Verstetigung kultureller Ordnungsmuster in Vergangenheit und Gegenwart*, Köln / Weimar / Wien, 3–52.
- Risse, Thomas / Lehmkuhl, Ursula, 2007 (Hg.): *Regieren ohne Staat? Governance in Räumen begrenzter Staatlichkeit*, Baden-Baden.
- Rohe, Karl, 1987: *Politische Kultur und der kulturelle Aspekt von politischer Wirklichkeit. Konzeptionelle und typologische Überlegungen zu Gegenstand und Fragestellung Politischer Kulturforschung*. In: Jakob Schissler / Dirk Berg-Schlosser (Hg.), *Politische Kultur in Deutschland. Bilanz und Perspektiven der Forschung*, Opladen, 39–48.
- Rohe, Karl, 1994: *Politik. Begriffe und Wirklichkeiten. Eine Einführung in das politische Denken*, Stuttgart.
- Rohe, Karl, 1996: *Politische Kultur: Zum Verständnis eines theoretischen Konzepts*. In: Klaus von Beyme / Oscar Niedermayer (Hg.), *Politische Kultur in Ost- und Westdeutschland*, Opladen, 1–21.
- Rustemeyer, Dirk, 2006: *Oszillationen. Kultursemiotische Perspektiven*, Würzburg.

- Schuppert, Gunnar F., 2008: Politische Kultur. Baden-Baden.
- Salzborn, Samuel, 2009: Der Vergleich politischer Kulturen. Theorien, Konzepte und Methoden. In: Ders. (Hg.), Politische Kultur. Forschungsstand und Forschungsperspektiven, Frankfurt (Main) / Berlin / Bern, 45–60.
- Santos, Boaventura de Sousa, 2002: Toward a new legal common sense, London.
- Schild, Wolfgang, 2006: Die Strafgerichtsverhandlung als Theater des Rechts. In: Reiner Schulze (Hg.), Symbolische Kommunikation vor Gericht in der Frühen Neuzeit, Berlin, 107–124.
- Schuppert, Gunnar F., 2008: Politische Kultur, Baden-Baden.
- Schwarte, Ludger, 2006: Angemessenes Unrecht – Gerechter Zufall: Modelle rechtlicher Performanz. In: Paula Diehl / Henning Grunwald / Thomas Scheffer / Christoph Wulf (Hg.), Performanz des Rechts. Inszenierung und Diskurs, Berlin, 135–147.
- Schwelling, Birgit, 2001: Politische Kulturforschung als kultureller Blick auf das Politische. Überlegungen zu einer Neuorientierung der Politischen Kulturforschung nach dem „cultural turn“. In: Zeitschrift für Politikwissenschaft 11, 601–629.
- Schwelling, Birgit, 2004: Der kulturelle Blick auf politische Phänomene. Theorien, Methoden, Problemstellungen. In: Dies. (Hg.), Politikwissenschaft als Kulturwissenschaft. Theorien, Methoden, Problemstellungen, Wiesbaden, 11–29.
- Senn, Marcel / Puskás, Dániel, 2007 (Hg.): Rechtswissenschaft als Kulturwissenschaft, ARSP Beiheft 115, Stuttgart.
- Suntrup, Jan C., 2010: Zur Verfassung der deliberativen Demokratie. Strukturelle Probleme und Perspektiven. In: Der Staat 49, 605–629.
- Teitel, Ruti G., 2011: Humanity's Law, Oxford / New York.
- Teubner, Gunther, 1990: Die Episteme des Rechts. Zu den erkenntnistheoretischen Grundlagen des reflexiven Rechts. In: Dieter Grimm (Hg.), Wachsende Staatsaufgaben – sinkende Steuerungsfähigkeit des Rechts, Baden-Baden, 115–154.
- Vismann, Cornelia, 2011: Medien der Rechtsprechung, Frankfurt (Main).
- von Benda-Beckmann, Franz, 2002: Who's afraid of legal pluralism. In: Journal of Legal Pluralism 47, 37–82.
- von Benda-Beckmann, Franz, 2009: Gefangen im Rechtspluralismus: Zum Umgang mit Normkollisionen in rechtlich pluralen sozialen Räumen. In: Matthias Kötter / Gunnar F. Schuppert (Hg.), Normative Pluralität ordnen. Rechtsbegriffe, Normenkollisionen und Rule of Law in Kontexten dies- und jenseits des Staates, Baden-Baden, 169–189.
- von Münch, Ingo, 2011: Rechtspolitik und Rechtskultur, Berlin.
- von Savigny, Friedrich C., 2002: Vom Beruf unserer Zeit für Gesetzgebung und Rechtswissenschaft. In: Hans Hattenhauer (Hg.), Thibaut und Savigny. Ihre programmatischen Schriften, München, 61–127.
- Vorländer, Hans, 2002: Gründung und Geltung. Die Konstitution der Ordnung und die Legitimität der Konstitution. In: Gert Melville / Hans Vorländer (Hg.), Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen, Köln / Weimar / Wien, 243–263.
- Vorländer, Hans, 2006: Die Verfassung als symbolische Ordnung. Perspektiven einer kulturwissenschaftlich-institutionalistischen Verfassungstheorie. In: Michael Becker / Ruth Zimmerling (Hg.), Politik und Recht, Wiesbaden, 229–249.
- Vorländer, Hans / Melville, Gert, 2002: Geltungsgeschichten und Institutionengeltung. Einleitende Aspekte. In: Gert Melville / Hans Vorländer (Hg.), Geltungsgeschichten. Über die Stabilisierung und Legitimierung institutioneller Ordnungen, Köln / Weimar / Wien, IX–XV.
- Weber, Max, 1988: Gesammelte Aufsätze zur Wissenschaftslehre, Tübingen.
- Weber, Max, 2011a: Die Wirtschaft und die Ordnungen. In: Werner Gephart / Siegfried Hermes (Hg.), Max Weber-Gesamtausgabe I/22,3: Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilband 3: Recht, Tübingen, 191–247.
- Weber, Max, 2011b: Die Entwicklungsbedingungen des Rechts. In: Werner Gephart / Siegfried Hermes (Hg.), Max Weber-Gesamtausgabe I/22,3: Wirtschaft und Gesellschaft. Die Wirtschaft und die gesellschaftlichen Ordnungen und Mächte. Nachlaß. Teilband 3: Recht, Tübingen, 274–639.
- Westle, Bettina, 2009: Politische Kultur. Eine Einführung, Baden-Baden.